

## Inhaltsverzeichnis

### Sicherheit und Ordnung

Europawahl am 26. Mai 2019;  
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter  
und deren Stellvertreter im  
Regierungsbezirk Schwaben  
Bekanntmachung der  
Regierung von Schwaben  
vom 12. November 2018  
Gz.: 11-1361.2/7 ..... 170

### Schule, Kultur und Sport

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln für die  
Auszubildenden im Ausbildungsberuf  
Produktions-technologie/  
Produktionstechnologin  
Bekanntmachung der  
Regierung von Schwaben  
vom 4. Oktober 2018  
Gz.: RvS-SG44-5204.2-136/1/12 ..... 172

### Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

„Bezirkskliniken Schwaben“ –  
Kommunalunternehmen  
Zweite Satzung zur Änderung der  
Unternehmenssatzung  
Vom 26. Juli 2018..... 173

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Abfallzweckverband Augsburg  
Verbandssatzung  
Gründungssatzung  
Vom 29. Mai 1980, RABl. Schw. Nr. 21 /  
1980, S. 87 ff und RABl. Schw. Nr. 23 / 1980,

S. 95 ff in der Fassung  
Vom 19. Mai 1998 mit eingearbeiteten  
Änderungen der Änderungssatzungen  
Vom 21. November 2001, 28. November 2002,  
18. März 2003 und 19. Juni 2013 sowie  
der Änderungen  
Vom 24. Juli 2018 ..... 174

AVA Abfallverwertung Augsburg  
gemeinsames Kommunalunternehmen  
(Anstalt des öffentlichen Rechts)  
des Abfallzweckverbands Augsburg AZV, der  
Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg  
und des Landkreises Aichach-Friedberg  
Satzung ..... 179

AVA Abfallverwertung Augsburg  
Kommunalunternehmen  
(Anstalt des öffentlichen Rechts)  
des Abfallzweckverbands Augsburg AZV  
Satzung ..... 186

Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Bekanntmachung der  
70. öffentlichen Sitzung der  
Verbandsversammlung ..... 193

Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Bekanntmachung der  
29. öffentlichen Sitzung der  
Verbandsversammlung ..... 194

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 194

## Sicherheit und Ordnung

### Europawahl am 26. Mai 2019; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben

#### Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. November 2018 Gz.: 11-1361.2/7

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852, FNA 111-5), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116), § 3 Abs. 1 der Europawahlordnung – EuWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957, FNA 111-5-4), zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl. S. 15, BayRS 111-4-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 8 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) werden für die Europawahl am 26. Mai 2019 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und zu deren Stellvertretern ernannt:

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Stadt- bzw. Kreiswahlleiter	Stellvertreter (Angaben soweit abweichend)
Stadt Augsburg	Roßdeutscher Dieter Ltd. Verwaltungsdirektor Bürgeramt Stadt Augsburg An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg Tel.: 0821/324-2435 Telefax: 0821/324-2402 E-Mail: buergeramt@augzburg.de	Reith Helmut Verwaltungsfachwirt  Tel.: 0821/324-3535 Telefax: 0821/324-3505 E-Mail: wahlen@augzburg.de
Stadt Kaufbeuren	Zeh Thomas Ltd. Rechtsdirektor Stadt Kaufbeuren Kaiser-Max-Straße 1 87600 Kaufbeuren Tel.: 08341/437-120 Telefax: 08341/437-8120 E-Mail: thomas.zeh@kaufbeuren.de	Dangel Bruno Verwaltungsrat  Tel.: 08341/437-307 Telefax: 08341/437-8307 E-Mail: bruno.dangel@kaufbeuren.de
Stadt Kempten (Allgäu)	Klaus Wolfgang Stadtdirektor Stadt Kempten (Allgäu) Rathausplatz 22 87435 Kempten (Allgäu) Tel.: 0831/2525-257 Telefax: 0831/2525-273 E-Mail: wolfgang.klaus@kempten.de; wahlen@kempten.de	Pfister Konrad Verwaltungsrat  Tel.: 0831/2525-235 Telefax: 0831/2525-526 E-Mail: konrad.pfister@kempten.de
Stadt Memmingen	Schuhmaier Thomas Rechtsdirektor Stadt Memmingen Marktplatz 4 87700 Memmingen Tel.: 08331/850-325 Telefax: 08331/850-355 E-Mail: wahlamt@memmingen.de	Mittenhuber Martin Oberrechtsrat

Landkreis Aichach-Friedberg	Schwägerl Beate Oberregierungsrätin Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Straße 9 86551 Aichach Tel.: 08251/92-283 Telefax: 08251/92-480283 E-Mail: wahlen@lra-aic-fdb.de	Simon Claus Verwaltungsamtsrat  Tel.: 08251/92-250 Telefax: 08251/92-480250
Landkreis Augsburg	Koppe Marion Oberregierungsrätin Landratsamt Augsburg Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg Tel.: 0821/3102-2359 Telefax: 0821/3102-1359 E-Mail: wahlen@lra-a.bayern.de	Schalk Silvia Regierungsamtsrätin  Tel.: 0821/3102-2560 Telefax: 0821/3102-1560
Landkreis Dillingen a.d.Donau	Singer Jonas Regierungsrat Landratsamt Dillingen a.d.Donau Große Allee 24 89407 Dillingen a.d.Donau Tel.: 09071/51-173 Telefax: 09071/5133-173 E-Mail: wahlen@landratsamt.dillingen.de	Girsig Elisabeth Regierungsamtsrätin  Tel.: 09071/51-148 Telefax: 09071/5133-148
Landkreis Donau-Ries	Geiger Christine Oberregierungsrätin Landratsamt Donau-Ries Pflegstraße 2 86609 Donauwörth Tel.: 0906/74-181 Telefax: 0906/74-43137 E-Mail: wahlen@lra-donau-ries.de	Lechner Carmen Verwaltungsamtfrau  Tel.: 0906/74-137
Landkreis Günzburg	Glöckler Christoph Regierungsrat Landratsamt Günzburg An der Kapuzinermauer 1 89312 Günzburg Tel.: 08221/95-208 Telefax: 08221/95-299 E-Mail: c.gloeckler@landkreis-guenzburg.de	Brehm Monika Regierungsamtsrätin  Tel.: 08221/95-205  E-Mail: m.brehm@landkreis-guenzburg.de
Landkreis Lindau (Bodensee)	Jahn Erik Regierungsrat Landratsamt Lindau (Bodensee) Bregenzer Straße 35 88131 Lindau (Bodensee) Tel.: 08382/270-200 Telefax: 08382/270-253 E-Mail: wahl@landkreis-lindau.de	Waller Oliver Regierungsamtsmann  Tel.: 08382/270-210
Landkreis Neu-Ulm	Beth Karen Oberregierungsrätin Landratsamt Neu-Ulm Kantstraße 8 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731/7040-2000 Telefax: 0731/7040-1259 E-Mail: wahlen@lra.neu-ulm.de	Hatzelmann Stefan Verwaltungsrat  Tel.: 0731/7040-2100 Telefax: 0731/7040-2199

Landkreis Oberallgäu	Reininger Uwe Regierungsamtmann Landratsamt Oberallgäu Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen Tel.: 08321/612-395 Telefax: 08321/612-67395 E-Mail: wahlen@lra-oa.bayern.de	Steffel Vincent Regierungsinspektor  Tel.: 08321/612-249 Telefax: 08321/612-67249
Landkreis Ostallgäu	Kinkel Ralf Oberregierungsrat Landratsamt Ostallgäu Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf Tel.: 08342/911-307 Telefax: 08342/911-562 E-Mail: wahlen@lra-oal.bayern.de	Mayer Jörg Regierungsamtmann  Tel.: 08342/911-325
Landkreis Unterallgäu	Back Doris Oberregierungsrätin Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Straße 33 87719 Mindelheim Tel.: 08261/995-356 Telefax: 08261/995-333 E-Mail: wahlen@lra.unterallgaeu.de	Rattel Frank Regierungsamtmann  Tel.: 08261/995-293

Augsburg, den 12. November 2018  
Regierung von Schwaben

Peter Roos  
Abteilungsleiter

RABI. 2018 Schw. S. 170

## Schule, Kultur und Sport

### **Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung von Fachsprengeln für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Produktionstechnologe/Produktionstechnologin**

#### **Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 4. Oktober 2018 Gz.: RvS-SG44-5204.2-136/1/12**

Die Regierung der Oberpfalz hat gemäß Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine Verordnung zur Beschulung der Auszubildenden zum Produktionstechnologen/zur Produktionstechnologin erlassen, die nachfolgend veröffentlicht wird:

„Rechtsverordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“  
Vom 10.07.2018  
ROP-SG44-5204.1-36-2-27

Die Regierung der Oberpfalz erlässt im Vollzug des KMS vom 08.03.2018, VI.3-BO9220.13-1/5/2 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571), folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Für den Ausbildungsberuf „Produktionstechnologe/Produktionstechnologin“ wird ab der Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel, der alle Regierungsbezirke umfasst, am

Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Wiesau  
Pestalozzistr. 2  
95676 Wiesau

gebildet.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2018/2019 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, 10. Juli 2018  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident“

Augsburg, den 4. Oktober 2018  
Regierung von Schwaben

Susanne Reif  
Abteilungsleiterin

RABl. 2018 Schw. S. 172

## Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

### „Bezirkskliniken Schwaben“ – Kommunalunternehmen Zweite Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung

Vom 26. Juli 2018

Auf Grund von Art. 75 – 77 der Bezirksordnung -BezO- für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes -BayKrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 362), erlässt der Bezirk Schwaben unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen -KUV- (BayRS 2023-15-I, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 286) folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Schwaben, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

#### Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Schwaben“ vom 13. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21/2007), zuletzt geändert mit Erster Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung „Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“ vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens - wird in Abs. 2 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „In diesem Sinne und zu diesem Zweck kann das Kommunalunternehmen neue Angebote initiieren bzw. entsprechende Beteiligungen eingehen.“

Der bisherige Satz 4 in § 2 Abs. 2 wird neu Satz 5.

2. § 9 - Vorstand - erhält folgende Fassung:

#### „§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorständen, von denen einer Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist. Die beiden weiteren Vorstände vertreten sich gegenseitig. Alle Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand beschließt einstimmig. Bei fehlender Einigkeit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandsvorsitzenden und jedes Vorstandes beträgt höchstens fünf Jahre; weitere Amtszeiten sind zulässig.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens und hat die Dienststellenleitung im Sinne des

Bayerischen Personalvertretungsgesetzes inne.

- (5) In Fällen der Dringlichkeit kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung eines Beschlusses des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen müssen die Geschäfte dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (6) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsrats-

vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.“

#### Art. 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Augsburg, den 25. Oktober 2018

Jürgen Reichert  
Bezirkstagspräsident

RABI. 2018 Schw. S. 173

## Bekanntmachungen anderer Behörden

**Abfallzweckverband Augsburg  
Verbandsatzung  
Gründungssatzung  
Vom 29. Mai 1980,  
RABI. Schw. Nr. 21 / 1980, S. 87 ff  
und RABI. Schw. Nr. 23 / 1980, S. 95 ff  
in der Fassung**

**Vom 19. Mai 1998 mit eingearbeiteten Änderungen der Änderungssatzungen  
Vom 21. November 2001, 28. November 2002,  
18. März 2003 und 19. Juni 2013  
sowie der Änderungen  
Vom 24. Juli 2018**

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abfallzweckverband Augsburg (AZV)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Augsburg.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg.

#### § 3

##### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 4

##### Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen:

- Hausmüll, mit Ausnahme von Verpackungen, die im Rahmen der Produktverantwortung durch die Dualen Systeme entsorgt werden,
- Sperrmüll,
- Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung),
- Klärschlämme (mit einem Wassergehalt von weniger als 65 %),
- sonstige Abfälle, die im Einzelfall zusammen mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können,
- Gartenabfälle, soweit deren Entsorgung nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen ist,
- Bioabfälle (außer Eigenkompostierung) und
- die bei Entsorgung aller oben genannten Abfälle anfallenden Reststoffe.

- (2) Der Zweckverband entsorgt auch krankenhausspezifische Abfälle aus dem Verbandsgebiet. Die gesetzliche Aufgabe der Krankenhausträger im Verbandsgebiet zur Entsorgung ihres krankenhausspezifischen Abfalls bleibt dadurch unberührt.

- (3) Die Aufgabe umfasst nicht das Einsammeln und Befördern der vorgenannten Abfälle. Das Recht zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 2 bedient sich der Zweckverband der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (kurz AVA) als Eigentümerin und Betreiberin geeigneter und genehmigter Abfallbehandlungsanlagen und stellt durch eine entsprechende Vereinbarung sowie ggf. weitere Verträge mit der AVA die Erfüllung der ihm obliegenden Entsorgungspflichten sicher. Die Verbandsmitglieder passen ihre Erfassungssysteme an die Abfallbehandlungsanlagen der AVA an.
- (5) Die Entsorgungspflicht für die im Gebiet des AZV anfallenden und zu überlassenden thermisch behandelbaren Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17.12.2015 letztmalig bis zum 31.12.2021 auf die AVA übertragen worden. Ab dem 01.01.2022 gilt für diese Abfälle § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgabe im Sinne des Abs. 1 und Abs. 2 kann sich der Zweckverband Dritter oder der eigenen Mitglieder bedienen.
- (7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

#### § 5

##### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,  
b) der Verbandsvorsitzende.

#### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 14 Verbandsräten.
- (2) Es entsenden:
- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| a) die Stadt Augsburg              | 7 Verbandsräte, |
| b) der Landkreis Augsburg          | 4 Verbandsräte, |
| c) der Landkreis Aichach-Friedberg | 3 Verbandsräte. |
- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit). Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und

der Landräte vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzende.

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane bestimmt, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Umweltschutz sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 8

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz, der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie der fachlich zuständige Referent der Verbandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen

das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören. Mit Zustimmung der Verbandsversammlung können auf Wunsch der Verbandsmitglieder weitere sachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen.

#### § 9

##### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Jeder stimmberechtigte Verbandsrat hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.

- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen; sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird.

- (7) Abdrucke der zu den Sitzungen gefassten Niederschriften sind den Verbandsräten und Verbandsmitgliedern zu übersenden.

#### § 10

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:
  1. die Entscheidung, über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  5. die Festlegung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung für Zweckverbände mit überwiegend wirtschaftlichen Aufgaben;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.



- (3) Änderung der Verbandssatzung und die Übertragung der Aufgabenerfüllung sowie von Entsorgungspflichten auf Dritte (§ 4 Abs. 5) bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Abfallzweckverbandes Augsburg.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt in zweijährigem Turnus zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg und den Landräten der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg.
- (2) Ist der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Landrat des Landkreises Augsburg, sein zweiter Stellvertreter der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg.

Ist der Landrat des Landkreises Augsburg Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg, sein zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg.

Ist der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, sein zweiter Stellvertreter der Landrat des Landkreises Augsburg.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukom-

men und erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er in der nächsten Verbandsversammlung Kenntnis zu geben.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,- EUR mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Abfallzweckverbandes Augsburg.

§ 15

Verwaltung, Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter können sich darüber hinaus bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Ämter und der Dienstkräfte der Verbandsmitglieder bedienen. Die unmittelbare Dienstherreneigen-

schaft der Verbandsmitglieder wird dadurch nicht berührt.

#### § 16

##### Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 17

##### Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 bekanntgemacht.

#### § 18

##### Finanzierung der Investitionen

-entfällt-

#### § 19

##### Deckung des laufenden Bedarfs, Kosten der AVA, Umlage

- (1) Die Leistungen der AVA werden zwischen der AVA und den einzelnen Verbandsmitgliedern nach den Abs. 2 bis 4 abgerechnet.
- (2) Hausmüll, Sperrmüll und Bioabfälle sind nach tatsächlicher Menge mit jedem Verbandsmitglied abzurechnen. Reste aus Sortierung und Bioabfallvergärung zur Verbrennung sind diesen Mengen gegebenenfalls hinzuzurechnen. Die Grundsätze zur Ermittlung des Kostensatzes bzw. der Annahmepreise und zur Abrechnung mit den Verbandsmitgliedern sind in einer mit der AVA abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.
- (3) Fällt ab dem 01.01.2022 die Entsorgungspflicht für Beseitigungsabfälle aus anderen

Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf den AZV zurück, gilt für diese Abfälle Abs. 2 entsprechend.

- (4) Für Abfallarten, die aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen AVA und Verbandsmitgliedern behandelt oder verwertet werden, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Die nichtgedeckten und vom AZV zu erstattenden Kosten der AVA sowie die laufenden Ausgaben des Verbandes, bestehend aus den Kosten der Verbandsorgane und der Verbandstätigkeit, werden durch Einnahmen und Umlagen gedeckt. Der Umlagebedarf wird in den Haushaltssatzungen für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Er kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die festgesetzte Umlage ist in 12 Teilbeträgen monatlich zu entrichten. Die Festsetzung der endgültigen Umlage für jedes Haushaltsjahr erfolgt nach Vorlage der Jahresrechnung durch Umlagebescheid. Restzahlungen sind binnen eines Monats nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. Überzahlungen werden bis zum gleichen Fälligkeitszeitpunkt erstattet. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach Abs. 6.
- (6) Der Abrechnungsschlüssel für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 50% des Umlagebedarfs werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des Abrechnungsjahres auf das jeweilige Verbandsmitglied verteilt.
  - b) 50% des Umlagebedarfs werden nach dem Verhältnis der Anlieferungsmengen der Verbandsmitglieder verteilt. Dazu zählen die Abfallarten nach Abs. 2.

Der Umlagebescheid enthält eine Zuordnung der nichtgedeckten Kosten der AVA entsprechend der sektoralen Aufteilung im festgestellten wirtschaftlichen Jahresergebnis.

#### § 20

##### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Augsburg geführt.

#### § 21

##### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

- (2) Die Verbandsversammlung prüft die Jahresrechnung entweder selbst oder überweist sie einem Ausschuss zur Prüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten. Die Verbandsversammlung oder der Rechnungsprüfungsausschuss können sich des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Augsburg als Sachverständiger bedienen.
- (3) Nach Durchführung der Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband.
- (5) Der Zweckverband übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG bei seinen Beteiligungen aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht. Eine Prüfung findet auf Antrag von mindestens 7 Verbandsräten statt. Die Auswahl des Prüfers erfolgt nach § 9 Abs. 4.

§ 22  
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Die Regierung von Schwaben kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt verlangen.

§ 23  
Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel der vorangegangenen zwei Jahre zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagen und Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Jedes Verbandsmitglied, zunächst die Stadt Augsburg dann der Landkreis Augsburg und dann der Landkreis Aichach-Friedberg, hat im Übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

§ 24  
Inkrafttreten

Dieser Satzungstext stellt die ab 01.01.2019 gültige Fassung dar.

Augsburg, den 5. November 2018

Martin Sailer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

RABI. 2018 Schw. S. 174

**AVA Abfallverwertung Augsburg  
gemeinsames Kommunalunternehmen  
(Anstalt des öffentlichen Rechts)  
des Abfallzweckverbandes Augsburg AZV,  
der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg  
und des Landkreises Aichach-Friedberg**

**Satzung**

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe des Kommunalunternehmens
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan
- § 10 Jahresabschluss, Informationsrechte
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Austritt aus dem Kommunalunternehmen, Auseinandersetzungsanspruch
- § 13 Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 14 Bekanntmachungen/Veröffentlichungen
- § 15 Inkrafttreten

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV), die Stadt Augsburg, der Landkreis Augsburg und der Landkreis Aichach-Friedberg vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

#### Präambel

Der AZV hat die Aufgabe, die Abfallentsorgung auf dem Gebiet seiner Mitgliedskörperschaften (der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg) nach den Regelungen seiner Verbandssatzung sicherzustellen. Hierzu bedienen sich der AZV und seine Mitgliedskörperschaften der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen (AVA) als Eigentümerin und Betreiberin entsprechender Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen und stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit der AVA die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben sicher.

#### § 1

##### Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital

- (1) Die AVA Abfallverwertung Augsburg ist eine gemeinsame Einrichtung des Abfallzweckverbandes Augsburg, der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen). Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht durch Formwechsel der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH mit Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister des formwechselnden Rechtsträgers, der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AVA“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Augsburg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 13.000.000,00 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro)

Am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind beteiligt:

- a) Abfallzweckverband mit einer Einlage in Höhe von 9.748.700,00 Euro,
- b) Stadt Augsburg mit einer Einlage in Höhe von 1.495.598,00 Euro,
- c) Landkreis Augsburg mit einer Einlage in Höhe von 1.137.955,00 Euro und
- d) Landkreis Aichach-Friedberg mit einer Einlage in Höhe von 617.747,00 Euro.

#### § 2

##### Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Bau und Betrieb von Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle, die im Gebiet des AZV anfallen sowie die Erfüllung weiterer satzungsgemäßer Aufgaben des AZV oder seiner Mitglieder. Hierzu gehören auch die Entsorgung der hierbei anfallenden Reststoffe sowie die Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe (z.B. Schrott) und der gewonnenen Energie. Das Kommunalunternehmen kann auch andere Entsorgungs- und Verwertungsleistungen erbringen, z.B. Annahme, Umschlag und Behandlung von Rest-, Bio-, Gewerbe- und krankenhausspezifischen Abfällen, Klärschlamm etc.
- (2) Zur Durchführung der Abfallverwertung- und Abfallbehandlung für Siedlungsabfälle, die im Gebiet des AZV anfallen, schließt das Kommunalunternehmen mit dem AZV eine entsprechende Vereinbarung ab, durch die dem Kommunalunternehmen entsprechend Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 26 Abs.1 KommZG die Durchführung der Aufgabe „Abfallverwertung und -behandlung“ aus dem Verbandsgebiet des AZV übertragen wird. Das Recht der Mitglieder des AZV zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren bleibt von der Beauftragung unberührt. Der Gewährträger ist berechtigt, der AVA Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner zuwendungs- und abfallrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesem zusammenhängen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze auch anderer Unternehmen bedienen

und sich an ihnen beteiligen, wenn dies dem Gegenstand des Kommunalunternehmens dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 und 2 bezeichnete Aufgabendurchführung unter entsprechender Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG auch für andere Gebietskörperschaften und gewerbliche Kunden – auch außerhalb des Verbandsgebietes des AZV – wahrnehmen und zu diesem Zweck entsprechende Zweckvereinbarungen und Verträge abschließen.

### § 3

#### Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6)
2. der Vorstand (§ 7)

### § 4

#### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern, nämlich
- als Vertreter des AZV
  - dem Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg (Vorsitzender),
  - dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg,
  - dem Landrat des Landkreises Augsburg.
  - sowie
  - 6 (weiteren) Mitgliedern der Stadt Augsburg,
  - 3 (weiteren) Mitgliedern des Landkreises Augsburg,
  - 2 (weiteren) Mitgliedern des Landkreises Aichach-Friedberg.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, der Landrat des Landkreises Augsburg und der Landrat des Landkreises Aichach-Friedberg werden für den Fall ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter im Hauptamt vertreten. Für die übrigen Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.
- (3) Die übrigen Mitglieder (Absatz 1, 2. Spiegelstrich) des Verwaltungsrates sowie ggf. deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Trägern in den Verwaltungsrat entsandt und jeweils für 6 Jahre bestellt.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder auf Verlangen Auskunft über alle

wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. Nach Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung wird vom AZV im Rahmen einer Entschädigungssatzung festgelegt.

### § 5

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat sich der Verwaltungsrat über den Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu Dritter bedienen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss über:
1. Änderungen der Unternehmenssatzung
  2. a) Bestellung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter  
b) Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter
  3. Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichts- oder Verwaltungsratsmandaten außerhalb des Kommunalunternehmens; Entlastung des Vorstands
  4. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, einschließlich des Stellenplans
6. Bestellung des Abschlussprüfers
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes
8. Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
9. Auszahlungen aus den Rücklagen an den Gewährträger
10. Auflösung des Kommunalunternehmens
11. Berechtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB)
12. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, die dieser in seiner Eigenschaft als Vertreter der AVA in deren Eigenschaft als Gesellschafter einer Beteiligungsgesellschaft gefasst hat

Für Beschlüsse zu 2a, 4, 7, 8, 9 und 10 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung der Gewährträger.

Für Beschlüsse zu 5 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung der Gewährträger, soweit eine Kostenerstattung durch die Gewährträger vorgesehen ist.

- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats

1. zur Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
2. zur Erteilung von Prokura und Generalvollmachten und deren Widerruf
3. zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Prokuristen und mit Angehörigen (im Sinne von § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern der Vorstandsmitglieder und der Prokuristen
4. zur Gewährung von Darlehen oder Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter oder an Prokuristen sowie an Angehörige dieses Personenkreises
5. zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands, wobei eine Zustimmung des Verwaltungsrats zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens nur dann erforderlich ist, wenn die Kernelemente der Organisation (Vor-

- stand, Kaufmännischer Leiter, Technischer Leiter) betroffen sind. Über Änderungen auf Ebene der Abteilungsleiter ist der Personalausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zu informieren. Im Anschluss daran ist dem Aufsichtsrat in seiner darauf folgenden Sitzung die Änderung anzuzeigen und zu erläutern
6. zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
7. zum Erlass eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes (gilt nur, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht)
8. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
9. zu wesentlichen Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes des Kommunalunternehmens oder zur Aufgabe von Geschäftszweigen
10. zur Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren
11. zur Aufnahme von Darlehen, Umschuldungen, Finanzderivaten. Die Zustimmungspflicht gilt nicht für Prolongationen von Darlehen (auch zu veränderten Konditionen) sowie die Beanspruchung von vorhandenen Kreditlinien
12. zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, zum Abschluss von Börsengeschäften sowie zur Bestellung sonstiger Sicherheiten. Nicht als Börsengeschäft im Sinne dieser Regelung gelten eine etwaige Preisbindung an die Strombörse bei der Energievermarktung und die Anlehnung an andere Indizes im Rahmen von vertraglichen Preisgleitklauseln sowie der Energiehandel über die Strombörse
13. zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie bei Kostenüberschreitungen und zur Durchführung von Investitionen außerhalb des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Dieses Zustimmungserfordernis gilt – soweit in dieser Satzung und/oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht anderweitig geregelt - nur für Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Abweichung des geplanten Jahresergebnisses führen (wesentlich  $\geq$  -10%)
14. zum Abschluss von Verträgen und Zweckvereinbarungen über die Übernahme von Abfällen Dritter. Nicht der Zustimmung bedürfen Verträge und Zweckvereinbarungen zur Übernahme von Abfällen Dritter, die dazu dienen, die Auslastung der Anlagen sicherzustellen bzw. de-

ren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soweit diese nicht von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung sind. Insbesondere sind nicht zustimmungspflichtig: Verträge mit den Anlieferern an der Kleinmengenannahme, die Übernahme von Abfällen bei Ausfall anderer Müllverbrennungsanlagen, die Annahme von Gewerbemüllmengen oder Bioabfällen, die Annahme von Abfällen aus anderen Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern und die Annahme von Krankenhausabfällen aus dem Inland sowie aus Österreich.

Der Verwaltungsrat kann Wertgrenzen festlegen, innerhalb derer der Vorstand nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Für Zustimmungsbeschlüsse zu 9 und 12 bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung der Gewährträger.

- (4) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, insbesondere in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, weitere Gegenstände von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat in diesem Fall den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor der Vornahme der Maßnahme einholen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist, soweit nicht entsprechende Handlungsvollmachten bestellt sind.
- (7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Ausschüsse dienen insbesondere der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Dem Verwaltungsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

## § 6

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – zusammen. Die Einberufung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auch auf 3 Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur mit dem Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder möglich. Der Einberufung sollen Beschlussvorschläge sowie entsprechende begründende Unterlagen beigelegt werden. Sie wird – mit gleicher Frist – neben dem Verwaltungsrat auch den von den Gewährträgerkommunen zu bestimmenden Verwaltungseinheiten übermittelt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Folge hingewiesen werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über andere als in der Einberufung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung zustimmt oder

- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

## § 7 Vorstand

- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.
- (9) Je ein Referent der Mitgliedsgebietskörperschaften des AZV sowie der Geschäftsleiter des AZV können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats können auf Wunsch eines Gewährträgers weitere sachkundige Personen sowie auf Wunsch des Vorstands weitere Mitarbeiter der AVA an den Sitzungen teilnehmen.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Verwaltungsratssitzungen gefasst. Sie können jedoch auch im Wege der schriftlichen Abstimmung auf dem Postwege, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (11) Über den Verlauf der Verwaltungsratssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat grundsätzlich in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, der Wortlaut der Beschlüsse sowie die wesentlichen Punkte aus dem Sitzungsverlauf aufzunehmen.
- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand ist an die Unternehmenssatzung, die Entscheidungen des Verwaltungsrats sowie an die Geschäftsordnungen gebunden.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind vertraglich zu verpflichten, die ihnen im Wirtschaftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayGO mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann durch den Verwaltungsrat aberufen werden.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Verwaltungsratsbeschluss kann einzelnen oder allen Vorständen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt 2 BGB erteilt werden.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans, die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die umweltrelevanten Daten des Anlagenbetriebs schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dieselbe Auskunftsverpflichtung gilt gegenüber den Gewährträgern. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Vermögenslage der Träger des Kommunalunternehmens haben könnten, sind diese unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten.



ten; dem Verwaltungsrat ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich zu berichten.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A9.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Bei personellen Veränderungen im Vorstand ist die Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat erneut zur Zustimmung vorzulegen.

### § 8

#### Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt ggf. unter dem Namen der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Die weiteren Vertretungsbefugnisse sowie die entsprechenden Vertretungszusätze regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit im Rahmen einer Unterschriften- und Vollmachtenregelung für das Kommunalunternehmen.

### § 9

#### Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Gegenstandes des Kommunalunternehmens zu führen. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Übrigen gelten die weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 KUV beizufügen.

(3) Das Kommunalunternehmen hat ferner eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 19 KUV zu erstellen.

(4) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.

(5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KUV

- 1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme des Trägers führt oder
- 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
- 3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

### § 10

#### Jahresabschluss, Informationsrechte

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst in analoger Anwendung auch die Prüfung nach § 53 HGrG i.V.m. Art. 107 Abs. 3 GO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat auch über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Prüfungsbericht sind dem AZV und dessen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Feststellung zuzuleiten.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2.

Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.

- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu machen.
- (4) Das Kommunalunternehmen übermittelt auf jeweilige konkrete Anforderung alle für die Abfassung der Teilungsberichte sowie unterjähriger Controllingberichte notwendigen Unterlagen an die Verwaltungen des AZV sowie dessen Gebietskörperschaften.
- (5) Der Gewährträger übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

#### § 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12

Austritt aus dem Kommunalunternehmen, Auseinandersetzungsanspruch

- (1) Mit Austritt der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg findet keine Auflösung und keine Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens statt, sondern führt der AZV als einzig verbleibenden Träger die AVA unter der Bezeichnung „AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“ aufgrund einer von dem AZV erlassenen Satzung fort.
- (2) Im Hinblick auf die fortbestehende (mittelbare) Beteiligung der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg über den AZV werden keine Abfindungszahlungen geleistet. Die bisherigen Einlagen der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach gelten zukünftig als vom AZV erbracht.

#### § 13 Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Träger zurück.

#### § 14 Bekanntmachungen/Veröffentlichungen

- (1) Die Satzung des Kommunalunternehmens wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder des AZV weisen in ihren Amtsblät-

tern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens.

- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder des AZV.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen wird hiermit vereinbart.

Augsburg, den 24. Juli 2018

Abfallzweckverband  
Augsburg AZV  
Martin Sailer  
Verbandsvorsitzender  
Landrat des Landkreises  
Augsburg

Stadt Augsburg  
Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

Landkreis Augsburg  
Martin Sailer  
Landrat

Landkreis Aichach-Friedberg  
Dr. Klaus Metzger  
Landrat

RABl. 2018 Schw. S. 179

### **AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts) des Abfallzweckverbands Augsburg AZV**

#### **Satzung**

#### Inhaltsübersicht

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital                |
| § 2 | Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens |
| § 3 | Organe des Kommunalunternehmens                     |
| § 4 | Verwaltungsrat                                      |
| § 5 | Aufgaben des Verwaltungsrates                       |

- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Verpflichtungserklärungen
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan
- § 10 Jahresabschluss, Informationsrechte
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Bekanntmachungen/Veröffentlichungen
- § 14 Inkrafttreten

Der Abfallzweckverband Augsburg (AZV) erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen für den Freistaat Bayern (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Präambel

Der AZV hat die Aufgabe, die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach den Regelungen seiner Verbandssatzung sicherzustellen. Hierzu bedient er sich der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen (AVA) als Eigentümerin und Betreiberin entsprechender Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen und stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit der AVA die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben sicher.

§ 1

Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital

- (1) Die AVA Abfallverwertung Augsburg ist ein selbständiges Unternehmen des Abfallzweckverbandes Augsburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AVA“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Augsburg.

- (4) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 13.000.000,00 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro). An diesem ist der AZV mit einer Einlage in Höhe von 13.000.000,00 Euro beteiligt.

§ 2

Gegenstand und Kompetenzen des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Bau und Betrieb von Abfallverwertungs- und -behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle, die im Gebiet des AZV anfallen sowie die Erfüllung weiterer satzungsgemäßer Aufgaben des AZV oder seiner Mitglieder. Hierzu gehören auch die Entsorgung der hierbei anfallenden Reststoffe sowie die Vermarktung der gewonnenen Sekundärrohstoffe (z.B. Schrott) und der gewonnenen Energie. Das Kommunalunternehmen kann auch andere Entsorgungs- und Verwertungsleistungen erbringen, z.B. Annahme, Umschlag und Behandlung von Rest-, Bio-, Gewerbe- und krankenhausspezifischen Abfällen, Klärschlamm etc.
- (2) Zur Durchführung der Abfallverwertung- und Abfallbehandlung für Siedlungsabfälle, die im Gebiet des AZV anfallen, schließt das Kommunalunternehmen mit dem AZV eine entsprechende Vereinbarung ab, durch die dem Kommunalunternehmen entsprechend Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO die Durchführung der Aufgabe „Abfallverwertung und -behandlung“ aus dem Verbandsgebiet des AZV übertragen wird. Das Recht der Mitglieder des AZV zum Erlass von Satzungen und Verordnungen zur Regelung der Abfallentsorgung und zur Erhebung von Gebühren bleibt von der Beauftragung unberührt. Der Gewährträger ist berechtigt, der AVA Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner zuwendungs- und abfallrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesem zusammenhängen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze auch anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen, wenn dies dem Gegenstand des Kommunalunternehmens dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 und 2 bezeichnete Aufgabendurchführung unter entsprechender Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gebietskörperschaften und gewerbliche Kunden – auch außerhalb des Verbandsgebietes des AZV – wahrnehmen und zu diesem Zweck entsprechende Zweckvereinbarungen und Verträge abschließen.

### § 3

#### Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6)
2. der Vorstand (§ 7)

### § 4

#### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Die Stadt Augsburg stellt 7, der Landkreis Augsburg 4 und der Landkreis Aichach-Friedberg 3 Mitglieder.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg sowie die Landräte der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg sind geborene Mitglieder des Verwaltungsrats. Die übrigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung des AZV für 6 Jahre bestellt.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im turnusmäßigen Wechsel der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg sowie die Landräte der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg. Die Einzelheiten hierzu werden in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat festgelegt.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des AZV und den Organen seiner Mitglieder. Nach Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung wird vom AZV im Rahmen einer Entschädigungssatzung festgelegt.

### § 5

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Zu diesem Zweck hat sich der Verwaltungsrat über den Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu Dritter bedienen. Diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss über:
  1. a) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter  
b) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
  2. Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder; Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichts- oder Verwaltungsratsmandaten außerhalb des Kommunalunternehmens; Entlastung des Vorstandes
  3. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, einschließlich des Stellenplans
  5. Bestellung des Abschlussprüfers
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes
  7. Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
  8. Auszahlungen aus den Rücklagen an den Gewährträger
  9. Auflösung des Kommunalunternehmens
  10. Berechtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten (Befrei-

ung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB)

11. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes, die dieser in seiner Eigenschaft als Vertreter der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen in deren Eigenschaft als Gesellschafter einer Beteiligungsgesellschaft gefasst hat

Für Beschlüsse zu 1a, 3, 6, 7, 8 und 9 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers.

Für Beschlüsse zu 4 bedarf der Verwaltungsrat der Genehmigung des Gewährträgers, soweit eine Kostenerstattung durch den Gewährträger vorgesehen ist.

- (3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats

1. zur Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
2. zur Erteilung von Prokura und Generalvollmachten und deren Widerruf
3. zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Prokuristen und mit Angehörigen (im Sinne von § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern der Vorstandsmitglieder und der Prokuristen
4. zur Gewährung von Darlehen oder Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter oder an Prokuristen sowie an Angehörige dieses Personenkreises
5. zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestands, wobei eine Zustimmung des Verwaltungsrats zur Änderung der Organisationsstruktur des Kommunalunternehmens nur dann erforderlich ist, wenn die Kernelemente der Organisation (Vorstand, Kaufmännischer Leiter, Technischer Leiter) betroffen sind. Über Änderungen auf Ebene der Abteilungsleiter ist der Personalausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zu informieren. Im Anschluss daran ist dem Aufsichtsrat in seiner darauf folgenden Sitzung die Änderung anzuzeigen und zu erläutern
6. zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
7. zum Erlass eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes (gilt nur, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht)

8. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
9. zu wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs, insbesondere zur Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gegenstandes des Kommunalunternehmens oder zur Aufgabe von Geschäftszweigen
10. zur Aufnahme und Beendigung von Planfeststellungsverfahren
11. zur Aufnahme von Darlehen, Umschuldungen, Finanzderivaten. Die Zustimmungspflicht gilt nicht für Prolongationen von Darlehen (auch zu veränderten Konditionen) sowie die Beanspruchung von vorhandenen Kreditlinien
12. zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, zum Abschluss von Börsengeschäften sowie zur Bestellung sonstiger Sicherheiten. Nicht als Börsengeschäft im Sinne dieser Regelung gelten eine etwaige Preisbindung an die Strombörse bei der Energievermarktung und die Anlehnung an andere Indizes im Rahmen von vertraglichen Preisgleitklauseln sowie der Energiehandel über die Strombörse
13. zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie bei Kostenüberschreitungen und zur Durchführung von Investitionen außerhalb des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Dieses Zustimmungserfordernis gilt – soweit in dieser Satzung und/oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht anderweitig geregelt - nur für Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Abweichung des geplanten Jahresergebnisses führen (wesentlich  $\geq -10\%$ )
14. zum Abschluss von Verträgen und Zweckvereinbarungen über die Übernahme von Abfällen Dritter. Nicht der Zustimmung bedürfen Verträge und Zweckvereinbarungen zur Übernahme von Abfällen Dritter, die dazu dienen, die Auslastung der Anlagen sicherzustellen bzw. deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soweit diese nicht von besonderer strategischer oder politischer Bedeutung sind. Insbesondere sind nicht zustimmungspflichtig: Verträge mit den Anlieferern an der Kleinmengenannahme, die Übernahme von Abfällen bei Ausfall anderer Müllverbrennungsanlagen, die Annahme von Gewerbemüllmengen oder Bioabfällen, die Annahme von Abfällen aus anderen Gebietskörperschaften im Freistaat Bayern und die Annahme von Krankenhausabfällen aus dem Inland sowie aus Österreich.

Der Verwaltungsrat kann Wertgrenzen festlegen, innerhalb derer der Vorstand nicht der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Für Zustimmungsbeschlüsse zu 9 und 12 bedarf der Verwaltungsrat der Zustimmung des Gewährträgers.

- (4) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, insbesondere in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, weitere Gegenstände von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat in diesem Fall den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor der Vornahme der Maßnahme einholen.
- (6) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist, soweit nicht entsprechende Handlungsvollmachten bestellt sind.
- (7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere fachlich qualifizierte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Ausschüsse dienen insbesondere der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Dem Verwaltungsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

## § 6

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – zusammen. Die Einberufung muss Tageszeit und Ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auch auf 3 Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur mit dem Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder möglich. Der Einberufung sollen Beschlussvorschläge sowie entsprechende begründende Unterlagen beigelegt werden. Sie wird – mit gleicher Frist – neben dem Verwaltungsrat auch den von den Gewährträgerkommunen zu bestimmenden Verwaltungseinheiten übermittelt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Folge hingewiesen werden. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über andere als in der Einberufung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung einstimmig zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (8) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in dessen Abwesenheit.
- (9) Je ein Referent der Mitgliedsgebietskörperschaften des AZV sowie der Geschäftsleiter des AZV können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates können auf Wunsch der Mitgliedsgebietskörperschaften weitere sachkundige Personen sowie auf Wunsch des Vorstands weitere Mitarbeiter der AVA an den Sitzungen teilnehmen.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden grundsätzlich in Verwaltungsratssitzungen gefasst. Sie können jedoch auch im Wege der schriftlichen Abstimmung auf dem Postwege, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb des für die Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (11) Über den Verlauf der Verwaltungsratssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat grundsätzlich in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. In die Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, der Wortlaut der Beschlüsse sowie die wesentlichen Punkte aus dem Sitzungsverlauf aufzunehmen.

§ 7  
Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand ist an die Unternehmenssatzung, die Entscheidungen des Verwaltungsrates sowie an die Geschäftsordnungen gebunden.
- (3) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.
- Die Vorstandsmitglieder sind vertraglich zu verpflichten, die ihnen im Wirtschaftsjahr gewährten Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuches jährlich zur Veröffentlichung entsprechend Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayGO mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann durch den Verwaltungsrat abberufen werden.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Durch Verwaltungsratsbeschluss kann einzelnen oder allen Vorständen Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt 2 BGB erteilt werden.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans, die wesentlichen Geschäftsvorfälle sowie die umweltrelevanten Daten des Anlagenbetriebs schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Dieselbe Auskunftsverpflichtung gilt gegenüber dem Gewährträger. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Vermögenslage des Trägers des Kommunalunternehmens haben könnten, ist dieser unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber ebenfalls unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A9.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Bei personellen Veränderungen im Vorstand ist die Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat erneut zur Zustimmung vorzulegen.

## § 8

## Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Textform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt ggf. unter dem Namen AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Die weiteren Vertretungsbefugnisse sowie die entsprechenden Vertretungszusätze regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit im Rahmen einer Unterschriften- und Vollmachtenregelung für das Kommunalunternehmen.

## § 9

## Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Gegenstandes des Kommunalunternehmens zu führen. Es gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Übrigen gelten die weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 3 KUV beizufügen.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat ferner eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 19 KUV zu erstellen.
- (4) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Planung sind aussagefähige schriftliche Erläuterungen beizufügen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 KUV
  1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

zu einer Inanspruchnahme des Trägers führt oder

2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

## § 10

## Jahresabschluss, Informationsrechte

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst in analoger Anwendung auch die Prüfung nach § 53 HGrG i.V.m. Art. 107 Abs. 3 GO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat auch über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Prüfungsbericht sind dem AZV und dessen Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Feststellung zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu machen.
- (4) Das Kommunalunternehmen übermittelt auf jeweilige konkrete Anforderung alle für die Abfassung der Teilungsberichte sowie unterjähriger Controllingberichte notwendigen Unterlagen an die Verwaltungen des AZV sowie dessen Gebietskörperschaften.



- (5) Der Gewährträger übt die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG aus und hat ein § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

§ 11  
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12  
Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den AZV zurück.

§ 13  
Bekanntmachungen/Veröffentlichungen

- (1) Die Satzung des Kommunalunternehmens wird im Amtsblatt der Regierung von Schwaben amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder des AZV weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin. Gleiches gilt für die Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ebenfalls im Amtsblatt der Regierung von Schwaben öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder des AZV.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2019 in Kraft nach Austritt der Stadt Augsburg, des Landkreises Augsburg und des Landkreises Aichach-Friedberg aus der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Unternehmenssatzung der AVA Abfallverwertung Augsburg gemeinsames Kommunalunternehmen außer Kraft.

Augsburg, den 5. November 2018

Abfallzweckverband Augsburg AZV  
Martin Sailer  
Verbandsvorsitzender  
Landrat des Landkreises Augsburg

**Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Bekanntmachung der  
70. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 10. Dezember 2018, um 14.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 70. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2019 des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Antrag der Firma Goodman Paprika Logistics zur Errichtung von Hinweis- und Werbeanlagen auf dem Grundstück Freiburger Straße 4-6, Fl.Nr. 594/19 u.a., Gemarkung Gersthofen hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Bauantrag der Firma Domberger Vermietung GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 12 in 86154 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 962/16, 962/17 und 962/18, Gemarkung Oberhausen, an der Karlsruher Straße 5 zum Neubau einer Selfstorage-Lagerhalle (BA 1) hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
6. Bauantrag der Firma Domberger Vermietung GmbH & Co. KG, Stuttgarter Str. 12 in 86154 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 962/16, 962/17 und 962/18, Gemarkung Oberhausen, an der Karlsruher Straße 5 zum Neubau einer Containerhalle (BA 2) hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
7. Bauantrag der Firma Hosokawa Alpine AG, Peter-Dörfler-Str. 13-25 in 86199 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 962/14, und 962/15, Gemarkung Oberhausen, an der Frankfurter Straße zum Neubau eines externen Logistikzentrums

8. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
hier: Zustimmung zur Widmung eines Teilstücks der Karlsruher Straße

9. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 12. November 2018  
Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

RABl. 2018 Schw. S. 193

**Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum  
Augsburg  
Bekanntmachung der  
29. öffentlichen Sitzung  
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 10. Dezember 2018, um 14.30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 29. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2019 des Zweckverbandes GVZ Raum Augsburg  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
hier: Widmung eines Teilstücks der Karlsruher Straße
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 12. November 2018  
Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

RABl. 2018 Schw. S. 194

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Pangerl/Pommer/Schwab/Stückl:

#### Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zu Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

77. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 30. März 2018; 93,90 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält u.a. eine Änderung des Leistungslaufbahngesetzes, die aktualisierte KMBek zu Einsatz von Honorarkräften an Schulen sowie ausführliche Hinweise zur Problematik Sponsoring.

Adolph:

#### Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII

#### Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

104. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2018

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Die Schwerpunkte dieser Lieferung sind u.a.:

Die Aktualisierung der Kommentierungen zu Sozialgesetzbuch II  
Die Aktualisierung zur Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

Stoll/Leue:

#### Straßenverkehrsrecht Vorschriftensammlung

127. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2018  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht  
des Bundes und der Länder  
Kommentar

132. Ergänzungslieferung; Rechtsstand April 2018  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Enthalten sind in dieser Lieferung u.a. Einarbeitung der neuen BeamtVGvV in §§ 14, 15, 15a, 49, 49a, 53a, 105, 106, 107 BeamtVG und die Aktualisierung der entsprechenden Kommentierung.

Hölzl/Hien/Huber:

GO mit VGemO, LKrO und BezO  
für den Freistaat Bayern  
Kommentar

59. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2018  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Die Aktualisierung setzt insbesondere die umfangreichen Änderungen des am 1. April 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze in der Landkreis- und der Bezirksordnung um.

Wiedemann/Fritsch:

Organisationshandbuch  
Für bayerische Behörden  
Kommentierung

38. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2018; 172,82 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Aktualisierung beinhaltet u.a. die Änderung der Organisationsrichtlinien und der Redaktionsrichtlinien mit Bekanntmachungen der Staatsregierung vom 17.04.2018, die maßgeblich durch die Neubildung der Staatsregierung vom 21.03.2018 veranlasst waren. Die Änderungen des Bayer. E-Government-Gesetzes durch das Gesetz zur Errichtung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik sowie das Gesetz zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht sind bedeutsam.

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht  
Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

111. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Mai 2018; 88,43 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Zunächst wurden die Ausführungen zu „Öffentlich-rechtlicher Verträge und Rechtsweg“ und zu „Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht“ vollumfänglich auf den aktuellen Stand gebracht.

Ebenso wurden

- Vertrag über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden der Gemeinde.... Für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen
- Erbbaurechtsvertrag
- Konzessionsvertrag Wasser
- Vereinbarung über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht
- Breitbandausbauvertrag aktualisiert.

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern  
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

118. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Juni 2018; 263,87 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde u.a. die Kommentierungen zu Art. 49 und 49 a BayVwVfG aktualisiert. Die folgenden Texte wurden auf den aktuellen Stand gebracht: ZuStVAR, PAG, LStVG, FTC, VwZG, VwVG, De-Mail-Gesetz, ZPO, Bayer. DÜ-Regeln ZenVG, OWiG.

Büchs/Walter:

Baurecht in Bayern  
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

146. Ergänzungslieferung, Rechtsstand. Juni 2018; 241,86  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Zunächst wurden die Kommentierungen zu den Art. 58, 77 und 82/83 BayBO neu aufgenommen. Ebenso die Vollzugshinweise zur BayBO 2009, 2013 und 2017 und der Windenergie-Erlass.

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

162. Ergänzungslieferung; ,Rechtsstand: Juni 2018, 75,12 €  
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung wurde u.a. aktualisiert:

- Die Einführung in das Tarifrecht
- Die Arbeitgeberrichtlinie der VKA
- Der Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern
- Die Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, ,Arbeitnehmer und Auszubildende

RABI. 2018 Schw. S. 194

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.